



Liefer-und Verkaufsbedingungen

CAWi Oberflächenbearbeitung GmbH

§ 1 Allgemeines

Alle Aufträge/Bestellungen unterliegen ausschließlich unseren nachstehenden Leistungs- und Lieferbedingungen. Diese gelten auch ohne besonderen Hinweis für alle nachfolgenden Geschäftsbeziehungen. Abweichende Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Preise und Preisänderungen

1. Unsere Angebotspreise verstehen sich grundsätzlich bis zur schriftlichen Auftragsannahme freibleibend EXW Kierspe Incoterms 2010 ohne Verpackung. Kosten für die Anlieferung der Ware durch von uns gestellte Fahrzeuge gehen zu Lasten des Bestellers. Der Gefahrenübergang erfolgt grundsätzlich, gleich wie der Versand und die Anlieferung ist, mit dem Verladen auf das Fahrzeug.

Zusätzliche Kosten z.B. durch falsche Anlieferung durch den Besteller, unsachgemäßen Transport etc. trägt der Besteller. Bei Unterschreitung der angebotenen Losgrößen sind wir berechtigt einen entsprechenden Mehrpreis zu berechnen.

2. Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Änderung der maßgeblichen Preisfaktoren wie Werkstoffe, Löhne und Nebenkosten, Energiekosten, Steuern etc. ein, so sind wir berechtigt die vertraglich vereinbarten Preise für Leistungen, die später als 6 Wochen nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen, entsprechend zu erhöhen. Falls die Preisänderung mehr als 5 % beträgt, ist der Besteller berechtigt binnen 14 Tagen ab Mitteilung der Preisanpassung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurück zu treten.

3. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 3 Lieferzeit, Betriebsstörungen

1. Die Lieferzeit gilt nur annähernd vereinbart und bezieht sich auf den Versandtermin EXW Kierspe. Bei evtl. Nichteinhaltung ist uns eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Lieferverzögerungen berechtigen nicht zur Schadensersatzforderung.

2. Werden wir an der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen durch höhere Gewalt oder sonstige außergewöhnliche, von uns nicht abwendbaren Umstände, z.B. Feuer, Naturgewalten, Krankheit, Arbeitskampf

behördliche Maßnahmen, Energiemangel etc. gehindert, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Soweit die Lieferung unmöglich oder unzumutbar ist, sind wir von der Auftrags Erfüllung befreit.

§ 4 Qualitätssicherung und Dokumentation

1. Qualitätssicherungsvorschriften und Richtlinien des Auftragsgebers sind für uns nur verbindlich, soweit wir diese schriftlich bestätigt haben.

2. Erstmuster gemäß VDA-Richtlinien sowie FMEA's erstellen wir auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber gegen Kostenerstattung.

3. Können wir die vom Besteller geforderten technischen Parameter nicht einhalten, sind wir verpflichtet hierauf im Angebot hinzuweisen. Erfolgt die Beauftragung dennoch wird mit der AB und im EMPB noch einmal hierauf hingewiesen. Damit sind die angebotenen technischen Parameter akzeptiert. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen nicht.

4. Wir behalten uns vor, auch ohne Zustimmung des Auftraggebers solche Änderungen vorzunehmen, die eine Qualitätsverbesserung des Liefergegenstandes beinhaltet.

5. Die Qualitätsprüfung des Liefergegenstandes erfolgt fertigungsbegleitend auf Basis der mit dem Kunden vereinbarten Normen oder sonstigen Anforderungen. Die Ergebnisse werden in Qualitätsregelkarten dokumentiert. Der Kunde erhält z.B. mit der Lieferung eine Information über die ermittelte Schichtdicke. Fertigungsbegleitend werden die Prozessparameter überwacht und dokumentiert.

6. Eine Dokumentationspflicht besteht nur für diejenigen Liefergegenstände, bei denen dies vereinbart worden ist.

7. Ein Einblick in den Produktionsablauf und die Fertigungs- und Prüfunterlagen bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung. Ein solcher Einblick kann nicht in jedem Fall gewährt werden, insbesondere nicht, soweit Fertigungsgeheimnisse davon betroffen sind. Das gilt grundsätzlich auch für die Durchführung von Audits.

Auf jeden Fall ist vom Besteller vorher eine Geheimhaltungsverpflichtung zu unterschreiben.

8. Im Übrigen erfolgen Auskünfte und Beratungen über Anwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsverfahren

Liefer-und Verkaufsbedingungen

CAWi Oberflächenbearbeitung GmbH

sowie sonstige Angaben nach bestem Wissen, jedoch unter Beschränkung unserer Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Mit der Auftragserteilung übernimmt der Besteller ein eventuelles Verfahrensrisiko.

§ 5 Kosten für spezielle Produktionsmittel

1. Soweit für die Durchführung von Aufträgen spezielle Gestelle, Warenträger, Lehren und andere Anlagen erforderlich sind, gehen diese zu Lasten des Bestellers. Die anteiligen Kosten werden mit dem Erstauftrag in Rechnung gestellt. Dies gilt in gleicher Weise für eventuell erforderlichen Instandsetzungsarbeiten und Neubeschaffungen, womit insbesondere bei größeren Stückzahlen und längerer Laufzeit der Aufträge gerechnet werden muss.
2. Die Gegenstände werden von uns in regelmäßigen Abständen auf Funktionstüchtigkeit und Abnutzung überprüft und erforderliche Wartungsarbeiten sofort durchgeführt.
3. Die Gegenstände werden von uns gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden versichert, sowie stets auf dem neuesten Zeichnungsstand einsatzfähig gehalten. Die Kosten werden dem Besteller berechnet.
4. Nach Beendigung des Auftrages, für welchen die speziellen Gegenstände beschafft wurden, sind wir weitere 6 Monate zur Aufbewahrung dieser Gegenstände verpflichtet, es sei denn der Besteller verlangt etwa im Hinblick auf eventuell spätere Folgeaufträge vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist schriftlich die weitere Aufbewahrung. In diesem Fall sind wir berechtigt, die angemessenen Kosten für die weitere Aufbewahrung zu berechnen.
5. Die Gegenstände verbleiben auch nach endgültiger Durchführung des Auftrages unser Eigentum einschließlich der dazugehörigen Zeichnungen.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

1. Wir übernehmen die Gewähr für die fachgerechte Ausführung aller Aufträge. Mängel, die nachweisbar auf unsachgemäßer Ausführung beruhen, werden von uns durch kostenlose Nacharbeit behoben. Hierzu ist uns eine angemessene Frist zu gewähren.

Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Erhalt der bearbeiteten Teile bei uns eingehen, auf jeden Fall vor der Montage bzw. Weiterverarbeitung der Teile. Voraussetzung hierfür ist eine ordnungsgemäße Wareneingangsprüfung nach § 377 ff. HGB, welche grundsätzlich für alle unsere Lieferungen verbindlich ist.

2. Dabei ist die genaue Lieferscheinnummer anzugeben sowie die zu beanstandende Stückzahl. Es muss uns Gelegenheit zur Nachprüfung gegeben werden. Die Kosten der Hin- und Rückfracht bei der Nachbesserung trägt der Besteller. Werden von uns bearbeitete Teile weiterverarbeitet oder montiert bzw. ihrem Bestimmungszweck zugeführt, gilt unsere Lieferung als akzeptiert. Mängel, die auf fehlerhafte und unvollständige Angaben des Bestellers, Abweichungen von den Vorgaben sowie auf fehlerhaftes (z.B. vorkorrodiertes) oder falsch verpacktes Grundmaterial bzw. auf einen der fachgerechten Bearbeitung unzulänglichen Zustand (Fett, Rost, Schmutz, Kratzer, Dellen, Wasserstoffeinfüsse und anderes) des Grundmaterials zurückzuführen sind, fallen nicht unter die Gewährleistung.
3. Schadensersatzansprüche werden soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der von uns zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen. Soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von einfachen Erfüllungshelfern vorliegt, wird der Schadensersatzanspruch auf das 3-fache des Beschichtungswertes beschränkt, soweit gesetzlich zulässig. Weitergehende Schadensersatzansprüche, auch für Folgeschäden, sind ausgeschlossen.
4. Selbst wenn unsere Haftung gegeben ist, leisten wir Ersatz für Bearbeitungsausschuss nur, wenn die Ausschussquote 5 % der angelieferten Stückzahl je Ausführung übersteigt, jedoch nur in der Höhe der vom Auftraggeber tatsächlich aufgewendeten Kosten für Werkstoff und Arbeitslohn. Für von uns zu vertretende Fehlmengen leisten wir Ersatz nur soweit, wie die Fehlmengen die jeweils vereinbarte Stückzahl um 3 % übersteigt. Auch dann begrenzt sich der Ersatzanspruch auf höchstens auf das 3-fache des Beschichtungswertes.

§ 7 Zahlung

1. Unsere Rechnung für Lohnarbeiten ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu bezahlen. Wir behalten uns vor, bei Überschreitung des Zahlungszieles Zinsen i.H. von 5 % über dem jeweils gültigen Euribor zu berechnen.

Liefer-und Verkaufsbedingungen

CAWi Oberflächenbearbeitung GmbH

- Wir sind berechtigt, für unsere Forderungen ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen. Im Falle der Zahlungseinstellung des Bestellers, bei drohenden Insolvenzverfahren über sein Vermögen usw. sind wir berechtigt alle- auch gestundeten Forderungen aus laufenden Geschäften sofort fällig zu stellen sowie von allen mit dem Besteller laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurück zu treten.
- Der Besteller kann nur mit den Gegenansprüchen aufrechnen die rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.
- Der Auftraggeber hat uns Zugriffe Dritter auf die Sicherungsware oder auf die abgetretene Forderung unverzüglich mitzuteilen.
- Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung Dritter auf die Sicherungsware oder auf die abgetretenen Forderungen und zu deren Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- Die uns nach dieser Vereinbarung zustehenden Sicherheiten geben wir auf Verlangen des Auftraggebers nach unserer Wahl insoweit frei, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- Der Auftraggeber überträgt uns an der zur Bearbeitung gelieferten Ware das Sicherheitseigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Saldoforderungen aus der Geschäftsbeziehung.
- Nach der Bearbeitung und Ablieferung ist der Auftraggeber zur Weiterverarbeitung der von uns zur Sicherheit übereigneten Teile berechtigt. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Ware mit anderen nicht zu uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Sicherungsware zum Wert der übrigen verarbeiteten bzw. verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Verbindung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit darüber, dass der Auftraggeber uns im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Sicherungsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Beim Weiterverkauf der Sicherungsware auf Kredit ist der Auftraggeber verpflichtet unsere Rechte zu sichern.
- Seine Forderung aus der Weiterveräußerung von Sicherungsware tritt der Besteller schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Der Auftraggeber ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzubeziehen. Bei Zahlungseinstellungen, bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einziehungsermächtigung. Diese Vorausabtretung gilt in Höhe des Rechnungswertes der Sicherungsware in gleicher Weise im Falle einer Weiterveräußerung nach Verarbeitung.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis einschließlich der Zahlung ist Kierspe; nach unserer Wahl auch der Sitz des Bestellers.
- Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der BRD unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der(s) Bestimmung(en)/Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.